

4 K 22/20



Beschluss Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, dem 27. November 2024, 8.30 Uhr,
im Amtsgericht Bad Hersfeld, Dudenstraße 10, Saal 8/EG,**

versteigert werden:

Das im Grundbuch von Oberhaun Blatt 310 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
12	Oberhaun	6	59/1	Gebäude- und Freifläche, Zum Stieg 10	552

Der Versteigerungsvermerk wurde am 27.07.2020 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 188.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Grundstück, bebaut mit einem zweistöckigen Zweifamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss aus Massivmauerwerk. Im Erdgeschoss befindet sich eine ehemalige Werkstatt. Errichtungsbaujahr 1953, Umbauten erfolgten in 1998/1999. Das Haus mit Werkstatt bietet ca. 176 m² Wohn- und 91 m² Nutzfläche. Es liegt ein leichter Instandhaltungs- und Renovierungsstau vor.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt worden. Der Zuschlag kann daher auch auf Gebote unterhalb von 50 % des Verkehrswertes erteilt werden.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der

Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenz Zeichens: **22174103055**.

Werner
Rechtspfleger